



KUNDMACHUNG

zur vierten Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie des Örtlichen Entwicklungsplanes Nr. 4.0 der Gemeinde St. Johann im Saggautal

Gemäß § 24 Abs. 1 bis 4 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 i.d.g.F. LGBl. Nr. 61/2017, (StROG 2010) hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Johann im Saggautal in seiner Sitzung vom 15.12.2017 den Beschluss gefasst, den Örtlichen Entwicklungsplan Nr. 4.0, integrierter Bestandteil des rechtswirksamen Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.0 der Gemeinde St. Johann im Saggautal abzuändern.

Die vierte Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.0 sowie des Örtlichen Entwicklungsplanes Nr. 4.0, Verfasser: Dipl. - Ing. Gerhard Vittinghoff, Ingenieurkonsulent für Raumordnung und Raumplanung, mit der GZ:41/17 vom 05.12.2017, liegt in der Zeit vom ~~19.~~01.2018 bis ~~16.~~03.2018 (mindestens 8 Wochen) im Gemeindeamt der Gemeinde St. Johann im Saggautal während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Der Bereich, wie näher festgelegt in der Plandarstellung zur 4. Änderung des Örtlichen Entwicklungsplanes Nr. 4.0 (Ist / Soll Darstellung), wird wie folgt abgeändert:

Das im Örtlichen Entwicklungsplan Nr. 4.0 festgelegte „Entwicklungspotential - Gebiet mit einer baulichen Entwicklung – Industrie/Gewerbe“ wird als „Entwicklungspotential Gebiet mit einer baulichen Entwicklung – Landwirtschaft abgeändert.

Eine flächenmäßige Erweiterung des Potentials findet nicht statt.

Innerhalb dieser Auflagefrist kann jedes Gemeindemitglied, sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, schriftliche Einwendungen, die eine Begründung enthalten müssen, beim Gemeindeamt bekannt geben.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister
(Johann Schmid)

angeschlagen am: 18.1.2018
abgenommen am: